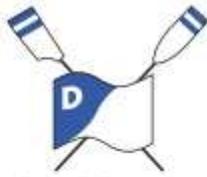


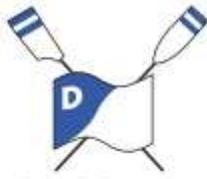
HAUSORDNUNG

Stand: 16.02.2022

§1 Allgemeines/Gültigkeit/Zweck	3
§2 Rechte der Mitglieder	3
2.1. Nutzung	3
2.2. Schlüssel	3
2.3. Spinde	3
2.4. Garderoben	3
2.5. Flöße	3
2.6. Kraftkammer	3
§3 Pflichten der Mitglieder	4
3.1. Rücksicht	4
3.2. Sicherheit	4
3.3. Sauberkeit / Hygiene / Ordnung	4
3.3. a) Kennzeichnung	4
3.3. b) Private Lebensmittel	4
3.3. c) Müllcontainer	4
3.3. d) Garderoben	5
3.3. e) Reinigungsdienst	5
3.3. f) Bootsbenutzung	5
3.3. g) Logbuch	5
3.3. h) Bootspflege	5
3.3. i) Bootsböcke	5
3.4. Sparsamkeit	5
3.5. Rauchverbot	5
3.6. Tiere	5
3.7. Ballspiele	5
§4 Gäste	6
4.1. Mehrfache Nutzung der Gäste	6
4.2. Kein Gästebeitrag bei Regatten	6



§5 Privateigentum	6
5.1. Lagerung von Privateigentum	6
5.2. Lagerung Privatboote	6
5.3. Lagerung von Fahrrädern	6
5.4. Lagerung Fahrzeuge jeglicher Art	6
5.5. Haftung	6
§6 Clubeigentum	7
6.1. Clubeigentum	7
6.2. Veränderungen der Clubeinrichtung	7
6.3. Spenden	7
§7 Maßnahmen zur Umsetzung	7
7.1. Verstöße gegen die Hausordnung	7
7.2. Geldbußen oder Arbeitsleistungen	7



§1 Allgemeines/Gültigkeit/Zweck

- 1.1. Die vorliegende Hausordnung dient der Aufrechterhaltung der Ordnung im Bootshaus und der Clubanlage. Die Hausordnung wird gemäß Statuten vom Vorstand erstellt. Sie ist die Basis für einen angenehmen Aufenthalt Aller und einem schonenden Umgang mit dem Vereinseigentum.
- 1.2. Diese Hausordnung wurde in der außerordentlichen Generaljahreshauptversammlung 2019 beschlossen. Sie ist ab 28.03.2019 in Kraft und ersetzt die bisher gültige. Punkt 2.1 Nutzung wurde mit Beschluss der Vorstandssitzung vom 16.02.2022 um die Aufstellordnung für Fahrzeuge ergänzt.
- 1.3. Alle Mitglieder, deren Familienangehörige / Lebensgefährt*innen und Gäste sind verpflichtet, die Hausordnung einzuhalten und dabei etwaige Weisungen des Vorstandes bzw. von diesem nominierten Personen, zu befolgen.

§2 Rechte der Mitglieder

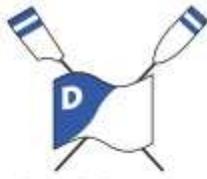
- 2.1. Nutzung: Alle Mitglieder und deren Familienangehörige / Lebensgefährt*innen sind berechtigt die Clubanlagen zu nutzen. Die Bootshallen dürfen nur von Ruderern des WRC Donaubund (aktives Vollmitglied) / bzw. von Rudergästen nur im Beisein eines aktiven Vollmitglieds des WRC Donaubund benutzt werden. Die hinter dem Klubhaus gelegene freie Fläche ist unter bester Nutzung des vorhandenen Raumes im Sinne der vorgeschriebenen Aufstellordnung für Fahrzeuge (Schrägaufstellung entlang des Zaunes, des Gehweges zwischen Klubhaus und Sanitärhaus sowie entlang der Rückseite des Klubhauses) für alle Mitglieder, die keine für den 22. Bezirk gültige Parkberechtigung (Parkpickerl) haben, für die Dauer des Aufenthaltes im Club möglich. Sollte es zu einer Überlastung des Parkraumes kommen, darf ein Fahrzeug nur dann behindernd abgestellt werden, wenn der Lenker in unmittelbarer Nähe bleibt und bei Bedarf das Fahrzeug rasch entfernt. Die Benützung des Parkraumes ist auf eigene Gefahr und Widerruf durch den Vorstand gestattet. Das Einfahrtstor ist nach Zu- oder Abfahrt wieder vollständig zu verschließen.
- 2.2. Schlüssel: Jedes Mitglied hat – solange es mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages bzw. sonstiger Gebühren nicht in Verzug ist – das Recht auf einen Schlüssel von der Gartentür sowie den Clubgebäuden, ausgenommen der Bootshallen. Der Vorstand entscheidet über die Berechtigung / Erweiterung der Sperrkreise. Schlüssel werden vom Hauswart verwaltet und gegen eine Schutzgebühr in Höhe von € 30,-- ausgegeben. Diesen Betrag bekommt man rückerstattet, wenn der Schlüssel retourniert wird und kein Mitgliedsbeitrag/bzw. sonstige Gebühren unbezahlt sind. Pro verlorenem Schlüssel sind Kosten bis zu € 150,-- (Tausch der Schlüssel und Schlösser) zu erwarten.
- 2.3. Spinde: Ausübende Mitglieder / Jugendliche haben das Recht auf Zuweisung eines Spindes je nach Verfügbarkeit und nach Maßgabe durch den Hauswart. Wenn dieser auch versperrt sein soll, erfolgt die Zuweisung samt Schlüsselübergabe erst nach Einlangen der Kautions auf dem Clubkonto. Bei Austritt aus dem Club ist der Spind sofort zu räumen und ein etwaig erhaltener Schlüssel dem Hauswart zu retournieren. Dinge, die nach dem Ausscheiden des



- Mitglied im Spind verbleiben sollten, werden bis längstens 1 Monat nach Ausscheiden des Mitglieds entsorgt. Bis dahin wird die Kautions vom Spindschlüssel einbehalten.
- 2.4. Garderoben: Mitglieder und deren Familienangehörige / Lebensgefährt*innen und Gäste haben das Recht die zugewiesenen Garderoben zu nutzen. Trainingskleidung und Kleidungsstücke sind im Spind aufzubewahren oder nach dem Training mitzunehmen.
 - 2.5. Flöße: Die Benutzung der Flöße ist auch für den Badebetrieb vorgesehen, solange dadurch der Ruderbetrieb nicht behindert wird.
 - 2.6. Kraftkammer: Die Fitnessgeräte sind sorgsam und ausschließlich ihrem Zweck entsprechend zu verwenden. Nach jeder Benützung sind die Ruderergometer zu reinigen. Bei Beschädigungen ist umgehend ein Foto zur Dokumentation des Schadens an die office@wrc-donaubund.at zu mailen. Schuhe haben beim Betreten der Kraftkammer sauber zu sein bzw. sind Verunreinigungen aus hygienischen Gründen umgehend vom Verursacher zu entfernen. Jugendliche unter 14 Jahren dürfen nicht ohne Aufsicht des Trainers / der Trainerin (z.B. Jugendtrainer*in – Lehrwart bzw. einem Elternteil welcher die Verantwortung übernimmt) trainieren.

§3 Pflichten der Mitglieder

- 3.1. Rücksicht: Alle Mitglieder verpflichten sich, aufeinander Rücksicht zu nehmen, den Anderen respektvoll zu begegnen und sich entsprechend zu benehmen. Im Zuge der Generalversammlung erhalten alle neuen Mitglieder die Möglichkeit sich persönlich vorzustellen.
- 3.2. Sicherheit: Sämtliche Türen und Fenster sind beim endgültigen Verlassen des Clubs aus Sicherheitsgründen zu schließen, zu versperren und das Licht ist abzdrehen.
- 3.3. Sauberkeit / Hygiene / Ordnung: Auf dem gesamten Clubgelände ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten bzw. diese herzustellen. Alle Gegenstände sind ausschließlich bestimmungsgemäß zu verwenden und sind nach Gebrauch an ihren zugewiesenen Platz zurückzustellen.
 - 3.3. a) Kennzeichnung: Private, in der Kühltruhe deponierte Speisen und Getränke sind als solche zu kennzeichnen, anderenfalls gelten diese als Allgemeingut. Jene Mitglieder, die das Geschirr der Küche benutzen sind verpflichtet das von Ihnen genützte Geschirr zu reinigen und im gereinigten Zustand an den zugewiesenen Platz zurück zu stellen. Im Falle der Verwendung des Geschirrspülers ist dieser einzuräumen bzw. wenn vollständig eingeräumt auch einzuschalten und nach Beendigung des Waschvorganges auszuschalten und auszuräumen.
 - 3.3. b) Private Lebensmittel: Privat mitgebrachte Flaschen / Dosen etc. und Lebensmittel müssen entweder am gleichen Tag verzehrt werden oder mit heim mitgenommen werden. Etwaige Ausnahmen für Lagerung von Lebensmittel und Getränken im Rahmen von Festen sind im Einzelfall beim Hauswart zu erfragen.
 - 3.3. c) Müllcontainer: Die Müllcontainer werden periodisch geleert. Die Termine sind am „Schwarzen Brett“ im Alten Clubhaus veröffentlicht. Bitte die Container am Abend davor auf die Straße stellen, entleerte Container wieder auf das Vereinsgelände stellen.



- 3.3. d) Garderoben: Die Lagerung von Schuhen oder anderen Gegenständen am Boden und auf den Spinden ist untersagt, da die Reinigung dieser Flächen deswegen erschwert wird. Zur Ordnung in den Umkleieräumen gehört es auch Kleidungsstücke nur im Spind aufzubewahren und verschmutzte sowie verschwitzte Kleidungsstücke mit nach Hause zu nehmen. Die in den Umkleieräumen aufgestellten Wäschetrockner sind nur für Handtücher zu verwenden.
- 3.3. e) Reinigungsdienst: Um das Budget im Rahmen zu halten, ist jedes Mitglied verpflichtet, einmal im Jahr am Reinigungsdienst teilzunehmen. Ersatzweise ist ein in der Generalversammlung beschlossener und von der Generalversammlung festgesetzter Unkostenbeitrag zu entrichten bzw. auf Anforderung sind die Mitglieder dringend angehalten auch an sonstigen Tätigkeiten, die andernfalls kostenpflichtig ausgelagert werden müssten, teilzunehmen.
- 3.3. f) Benutzung der Bootshallen sowie der Clubräume: Es ist untersagt, ohne Rücksprache mit dem Hauswart/ Zeugwart Sprühlackierungen in den Clubräumen/Hallen vorzunehmen. Für Schäden an Vereinsbooten ist die Fahrordnung relevant. Jedenfalls sind etwaige Beschädigungen umgehend mit Foto zur Dokumentation des Schadens an die office@wrc-donaubund.at zu mailen.
- 3.3. g) Logbuch: Ausfahrten sind vor Fahrtantritt im Logbuch einzutragen und entsprechende Nachträge sind vorzunehmen, wenn Fahrten auf anderen Gewässern/bei anderen Vereinen stattgefunden haben. Dies dient zur Nachvollziehbarkeit der Ausfahrten. Dadurch soll vermieden werden, dass die Bootshallen versperrt werden, obwohl noch jemand rudert.
- 3.3. h) Bootspflege der Vereinsboote: Die Boote sind nach den Ausfahrten zu waschen und trocken zu wischen. Siehe dazu auch auf der [Homepage / Fahrordnung](#) das Dokument: „bootspflege_punkte“. Der Schlauch für die Reinigung der Boote ist am Haupthahn abzusperrern um Überdruck / Wasserschäden zu verhindern.
- 3.3. i) Bootsböcke: sind nach jedem Gebrauch auf den dafür vorgesehenen Platz in den Bootshallen zurückzustellen.
- 3.4. Sparsamkeit: Mit Strom, Gas & Wasser ist zu sparen, ebenso soll das Warmwasser nicht unnötig verrinnen. In den Wintermonaten soll die Heizung maximal auf Stufe: „4“ eingestellt werden.
- 3.5. Rauchverbot: Größte Vorsicht mit Feuer und offenem Licht ist geboten. Im Bootshaus mit Ausnahme der Terrasse herrscht Rauchverbot.
- 3.6. Tiere: Es besteht generelle Aufsichtspflicht. Leinen- und Beißkorbpflicht besteht bei Veranstaltungen. Die Hunde sind von der Küche, der Bootshalle und vom Ruderbetrieb fernzuhalten. Der Hundehalter verpflichtet sich auf Aufforderung den Hund an die Leine zu nehmen. Es versteht sich von selbst, dass der Halter des Tieres etwaige Verunreinigungen desselben umgehend entfernt.
- 3.7. Ballspiele: Sind untersagt, solange Ruderboote auf dem Clubgelände/Vorplatz lagern, um Beschädigungen zu vermeiden. Bälle sind nicht auf die Hausmauer zu schießen.

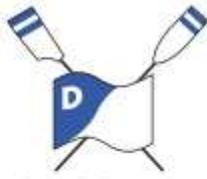


§4 Gäste

- 4.1. Für Gäste, die die Clubanlagen mehrfach benutzen, kann vom Vorstand ein finanzieller Gästebeitrag bestimmt werden. Dieser ist auf das Vereinskonto einzuzahlen, wenn die Clubanlagen (Haus, Flöße, Wiese, Küche etc.) in Anspruch genommen werden. Jenes Mitglied, welches Gäste empfängt / einlädt, haftet für den Zahlungseingang.
- 4.2. An Regattatagen und bei Clubveranstaltungen wird kein Gästebeitrag eingehoben. Mitglieder anderer Rudervereine sind vom Gästebeitrag befreit.
- 4.3. Die Anzahl der eigenen Gäste ist mit höchstens 10 Personen begrenzt. Darüber hinaus wird es als Fest gewertet und ist ein dementsprechender finanzieller Beitrag dafür zu leisten.

§5 Privateigentum

- 5.1. Für die Lagerung von Privateigentum ist ein Vorstandsbeschluss nötig, sofern es nicht im Spind verwahrt wird – und dann ist es deutlich mit dem Namen zu kennzeichnen. Die Mitglieder sind verpflichtet, derartiges Privateigentum auf Verlangen des Vorstandes zu entfernen.
- 5.2. Lagerung Privatboote: Für die Lagerung von privaten Booten ist ein Lagerplatz sowie der Abschluss eines Einlagerungsvertrages Bedingung, in welchem auch auf die Risiken hingewiesen wird, die der Eigentümer damit auf sich nimmt. Ohne Abschluss dieser Vereinbarung ist eine Lagerung auf dem Clubgelände aus Haftungsgründen nicht mehr möglich. Die Bootsliegendeplätze der Vereinsboote, sowie der Privatboote und der Ruder werden im Vorstand entschieden und vom Sportwart bzw. Hauswart basierend auf diesem Beschluss vergeben, um Willkür auszuschließen. Erst nach Maßgabe eines verfügbaren Lagerplatzes und nach Vorlage der Vereinbarung sowie Bezahlung der vollständigen Liegegebühr darf dieses abgestellt werden.
Lagert derartiges Privateigentum ohne Vorstandsbeschluss dennoch auf dem Gelände muss es der/die Eigentümer*in auf Verlangen des Vorstandes entfernen. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht oder lässt sich der Eigentümer nicht ermitteln, kann der Vorstand beschließen, dies kostenpflichtig zu veranlassen bzw. wenn sich der/die Eigentümer*in ermitteln lässt diese Kosten dem Mitglied zu verrechnen. Für das in den Clubräumen bzw. auf dem Clubgelände oder am Wasser befindliche Privateigentum übernimmt der Club keine wie auch immer geartete Haftung. Es wird daher empfohlen, eine entsprechende Boots-kaskoversicherung auf eigene Kosten abzuschließen, um das teilweise hohe finanzielle Risiko zu decken.
- 5.3. Lagerung Fahrräder: Fahrräder sind nach Möglichkeit auf den dafür vorgesehenen Fahrradabstellplätzen abzustellen.
- 5.4. Lagerung Fahrzeuge jeglicher Art (z.B. Bootsanhänger) dürfen nur nach Maßgabe des Vorstandes dauerhaft auf dem Clubgelände auf dem dafür vorgesehenen Platz verwahrt werden. Über Parkmöglichkeit am Gelände in Einzelfällen entscheidet der Vorstand. Die Lagerung in den Garderoben ist – auch bei wertvollen Rädern – nicht gestattet.
- 5.5. Haftung: Für in den Clubräumen, im Garten oder am Wasser befindliches Privateigentum übernimmt der Club keinerlei wie auch immer geartete Haftung.



§6 Clubeigentum

- 6.1. Clubeigentum: Kein Mitglied ist berechtigt, dem Club gehörendes Eigentum (auch Materialien) ohne vorherige Bewilligung des Vorstandes für private Zwecke zu entfernen bzw. anderswo zu verwenden oder an Dritte zu verleihen. Der Vorstand ist berechtigt, für die Verleihung von Clubeigentum eine Gebühr einzuheben.
- 6.2. Veränderungen der Clubeinrichtung: Wenn für etwaige Veranstaltungen im Club Möbel umgestellt werden müssen sind diese vom Veranstalter wieder zeitnah an den ursprünglichen Standort zurückgestellt werden. Veränderungen der Clubeinrichtungen (z.B. Mobiliar, Pokale, Vitrinen, Bilder, Urkunden, Gartengestaltung, etc.) bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
- 6.3. Spenden: Etwaige Sachspenden sind vom Vorstand zu genehmigen, bevor diese im Club gelagert werden.

§7 Maßnahmen zur Umsetzung

- 7.1. Verstöße gegen die Hausordnung können vom Vorstand mit Ordnungsstrafen geahndet werden. Diese sind:
 - Verwarnungen (mündlich oder schriftlich)
 - Geldbußen oder Arbeitsleistungen
 - Ausschluss aus dem Club
- 7.2. Geldbußen oder Arbeitsleistungen sollen vor allem bei fahrlässigen oder vorsätzlichen Beschädigungen verhängt werden. Bei mehrmaligen Verstößen findet zunächst ein Gespräch mit dem Betroffenen und dem Vorstand statt. Ändert sich nichts, zieht das in Folge eine Verwarnung nach sich und in besonderen Fällen kann das auch den Ausschluss des Mitglieds aus dem Club bedeuten.